

### **Artikel 1.08 Schutz der Schiffsfahrtszeichen**

(1) Es ist verboten, Schiffsfahrtszeichen zu entfernen, zu verändern, zu beschädigen, unbrauchbar zu machen oder an ihnen festzumachen.

(2) Der Schiffsführer hat die nächsterreichbare Polizeidienststelle zu benachrichtigen, wenn er feststellt, daß ein Schiffsfahrtszeichen entfernt, verändert, beschädigt oder unbrauchbar ist.